Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Steben (BGS-EWS) [43.10]

Vom 11. September 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Januar 2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Steben folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Bad Steben erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten

von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

- Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen; bei unbebauten übergroßen Grundstücken i.S. von Absatz 1 Satz 2 ebenfalls ein Viertel.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind.
- Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) für Grundstücke, für deren Abwässer vor Einleitung in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung (Grundstückskläranlage) verlangt wird

pro m² Grundstücksfläche
 pro m² Geschossfläche
 1,00 €
 1,90 €

b) für Grundstücke, deren Abwässer ohne Vorklärung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden dürfen (Vollkanalisation)

pro m² Grundstücksfläche
 pro m² Geschossfläche
 1,00 €
 3,80 €.

Buchstabe a) gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(2) Bei Anschluss eines nach Abs. 1 Buchst. a) veranlagten Grundstückes an die Vollkanalisation ist der Unterschiedsbetrag zwischen Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 1 Buchst. b) nachzuentrichten. Dabei werden bereits bezahlte Beträge mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Grundstücks- und Geschossfläche für ein nach Abs. 1 Buchst. a) veranlagtes Grundstück ergeben würde.

(3) Die im zeitlichen Anwendungsbereich der früheren Satzung erfüllten Tatbestände gelten als abgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Vor dem 01.01.1997 entstandene und nicht erfüllte Instandhaltungspflichten des Grundstückseigentümers bleiben bis zu ihrer Erledigung als dessen Pflichten fortbestehen. Dies gilt auch für den Aufwand zur Beseitigung unsachgemäß hergestellter Grundstücksanschlüsse, die der Grundstückseigentümer selbst hergestellt, erneuert oder geändert hat (auch im öffentlichen Straßengrund).
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt
 - a) für Grundstücke, für deren Abwässer vor Einleitung in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung (Grundstückskläranlage) verlangt wird
 - **0,25 Euro** pro Kubikmeter Abwasser,
 - b) für Grundstücke, deren Abwässer ohne Vorklärung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden dürfen (Vollkanalisation)
 - **2,74 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.

Buchstabe a) gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Mengen sind durch Sonderwasserzähler zu ermitteln, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann auf Antrag von der bezogenen Wassermenge die für die Viehhaltung verbrauchte Wassermenge abgezogen werden. Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Abs. 3 Buchst. a ist hier nicht anzuwenden.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 13 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Bei Gebührenpflichtigen, deren aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge nicht pauschal nach Einwohnern bemessen werden kann (Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, sonstige Gewerbebetriebe etc.), ist der Einbau von Messvorrichtungen oder der Abschluss von Sondervereinbarungen erforderlich. Die Messvorrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - Wassermengen bis zu 12 cbm j\u00e4hrlich, sofern es sich um Wasser f\u00fcr laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes (01.01. bis 31.12.) zu leisten.
 - Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Im November 2004 ist ausnahmsweise eine vierte Vorauszahlung in Höhe von 60 % der Abrechnung für die Zeit vom 01.10. bis 31.12.2003 zu leisten.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Steben vom 10. Februar 1998, geändert durch Satzung vom 17. Mai 1999, außer Kraft.

Bad Steben, 11. September 2001 / 18. Dezember 2001 / 1. Dezember 2003 / 5. Juli 2004 / 18. Oktober 2004 / 2. Oktober 2007 / 10. Dezember 2008 / 9. Juni 2009/ 22. November 2010 / 6. Dezember 2011 / 23. Januar 2015

Markt Bad Steben

Bert Horn

Erster Bürgermeister